

## Ordnungsamt

### Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen – Postfach 10 78 49 – 28078 Bremen

#### Per Postzustellungsurkunde



Auskunft erteilt

Zimmer

Tel.: 0421/361 -

E-mail:

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)

Bremen,

### Sondernutzungserlaubnis für das Fahrzeugverleihsystem [...]

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

es ergeht die folgende

#### ERLAUBNIS

1. Ihnen wird erlaubt, im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes 1.350 E-Tretroller (im Folgenden „Fahrzeuge“) in den öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde Bremen einzubringen, um diese Dritten zur Nutzung anzubieten. Dabei dürfen bis zu 500 Fahrzeuge in der Kernstadtzone ausgebracht werden. Weitere 500 Fahrzeuge dürfen nur außerhalb dieser Kernstadtzone ausgebracht werden. Die über diese Zahl hinausgehenden 350 Fahrzeuge dürfen nur in Bremen-Nord ausgebracht werden. Die in den Zonen festgelegte Höchstanzahl darf nicht überschritten werden. Die Ausbringung darf nur in vorab mit dem Ordnungsamt abgestimmten und genehmigten Zonen erfolgen. Sie haben dem Ordnungsamt auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Verteilung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Höchstanzahl insgesamt und in den Zonen zu künftigen in der Anfrage bestimmten Zeitpunkten und Zeiträumen nachvollzogen werden kann.
2. Diese Erlaubnis ist befristet für drei Jahre ab dem 01.08.2025.
3. Für den Fall, dass die Reaktionszeiten unter der Nebenbestimmung Nummer 9 von Ihnen nicht eingehalten werden und Sie auch einer Aufforderung der Ordnungsbehörden zur Beseitigung von Fahrzeugen nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommen, drohen wir die zwangsweise Entfernung der betroffenen Fahrzeuge im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme an. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 26,00 Euro zzgl. der Mehrwertsteuer je Fahrzeug. Das Recht auf Nachforderung im Falle eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt.
4. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen behalten wir uns den Widerruf (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i.V.m. § 49 VwVfG) dieser Erlaubnis vor.
5. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen unter den Nummern 1, 2 und 3 sowie der Nebenbestimmungen wird angeordnet. Ein eventuell dagegen erhobener Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Gebühr für diese Erlaubnis wird auf [...] Euro festgesetzt.

Die Erlaubnis ist verbunden mit den folgenden

### Nebenbestimmungen

#### **1. Zustand der Fahrzeuge**

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechen und verkehrssicher sein. Sie müssen über einen Doppel- bzw. Zweibeinständer verfügen.

#### **2. Wartung der Fahrzeuge**

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, durch regelmäßige Batterieladung, Wartung und Reparatur diesen Zustand zu erhalten. Die Reparatur und Pflege der Fahrzeuge soll außerhalb des öffentlichen Straßenraums stattfinden. Sie darf, soweit sie auf öffentlichen Straßen erfolgt, zu keinen erheblichen Einschränkungen oder Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmende führen.

#### **3. Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge**

- a) Bei der Auswahl der Standorte sowie beim Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge hat die Erlaubnisinhaberin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Anforderungen der Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Belange von Senior:innen, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- b) Werden die Fahrzeuge durch die Erlaubnisinhaberin aufgestellt oder umverteilt, muss am neuen Standort eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleiben; das Aufstellen von Fahrzeugen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen bzw. Radständen ist untersagt. Das Aufstellen neben Fahrradabstellanlagen bzw. Radständen ist erlaubt.
- c) Das Aufstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch die Erlaubnisinhaberin auf maximal vier Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 m voneinander haben.
- d) Für das Aufstellen und Umverteilen von Fahrzeugen darf nur eingewiesenes Personal eingesetzt werden; der Prozess hat für die weiteren Verkehrsteilnehmenden so störungsfrei wie möglich zu erfolgen.
- e) Die Erlaubnisinhaberin hat Mitarbeitende einzusetzen, die explizit und ausschließlich für das Umverteilen bzw. Umstellen, Aufrichten und Entfernen nicht barrierefrei, nicht sicher oder nicht ordnungsgemäß abgestellter, umgeworfener oder umgefallener Fahrzeuge zuständig sind (Patrouillen). Die Mitarbeitenden der Patrouillen haben dabei auch Fahrzeuge anderer E-Scooter-Verleihunternehmen umzustellen und aufzurichten.

In der Kernstadtzone, dem Bereich außerhalb der Kernstadtzone sowie im Bereich Bremen-Nord ist jeweils eine gesonderte Patrouille einzusetzen. In den jeweiligen Zonen ist pro 200 ausgebrachten Fahrzeugen in den zu bedienenden Einsatzzeiten jeweils mindestens eine Person für die Patrouille einzusetzen. Die Patrouillen müssen mindestens in den folgenden Zeiträumen eingesetzt sein:

- Montag bis Donnerstag: 06:00 – 20:00 Uhr
- Freitag und Samstag: 06:00 – 24:00 Uhr
- Sonntag: 08:00 – 20:00 Uhr

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Einsätze Ihrer Patrouillen zu dokumentieren und dem Ordnungsamt Bremen quartalsweise jeweils zum Quartalsende einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Hieraus müssen mindestens die folgenden Informationen hervorgehen:

- bediente Patrouillen-Routen
- Verteilung der Einsatzorte (mittels Cluster oder Heatmaps)
- besondere Vorkommnisse (z.B. Bergung von Fahrzeugen aus Gewässern)

#### 4. Abstellen der Fahrzeuge durch Nutzende

Fahrzeugnutzende sind durch geeignete organisatorische sowie technische Maßnahmen zu verpflichten, dass sie die Fahrzeuge nach Beenden des Mietvorganges dergestalt abstellen, dass weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs noch die Barrierefreiheit beeinträchtigt werden. Die Belange von Senior:innen, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Fahrzeugnutzende zu verpflichten, dass die von ihnen genutzten Fahrzeuge nach Beenden des Mietvorganges

- a) nicht auf Radwegen, Querungshilfen, Rettungswegen, Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkten, Rampen und anderen Einrichtungen zur Barrierefreiheit sowie in Kreuzungsbereichen und an Lichtsignalanlagen abgestellt werden;
- b) nicht vor Gebäudeeingängen abgestellt werden;
- c) nicht mittig auf Fußwegen abgestellt werden;
- d) auf Fußwegen parallel zur Fahrbahnrichtung abgestellt werden;
- e) auf Fußwegen nur so abgestellt werden, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleibt.

#### 5. Dokumentation durch Fahrzeugnutzende

Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeugnutzenden nach Beendigung einer Fahrt das Abstellen des Fahrzeugs durch ein Foto von dem genutzten Fahrzeug dokumentieren und eine Auswertung der fotografischen Dokumentation durch die Erlaubnisinhaberin erfolgt.

#### 6. Parkverbotszonen

Es sind organisatorische sowie technische Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abstellen der Fahrzeuge durch Fahrzeugnutzende in den festgelegten Parkverbotszonen ausgeschlossen ist. Außerdem ist das Abstellen der Fahrzeuge in allen Grünanlagen unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich durch die jeweiligen Verantwortlichen zugelassen ist. Weitere Bereiche, in denen keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, können nachträglich – auch vorübergehend bzw. befristet – benannt werden, soweit sich aus verkehrs- oder ordnungsrechtlichen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen der erheblichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für behinderte Menschen hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- a) Fahrzeugnutzende in geeigneter Weise über bestehende Parkverbotszonen informiert werden;
- b) das Beenden und Pausieren des Mietvorganges in Parkverbotszonen und Grünanlagen nicht möglich ist;
- c) die Erlaubnisinhaberin eine automatische Meldung erhält, wenn ein Mietvorgang systemseitig in einer Parkverbotszone beendet wurde. Das Fahrzeug ist dann innerhalb der unter Nebenbestimmung Nummer 9. a) festgelegten Reaktionszeit umzuverteilen.

#### 7. Sanktionsmaßnahmen

Es sind geeignete Sanktionsmaßnahmen gegenüber Fahrzeugnutzenden zu ergreifen, wenn diese ein Fahrzeug entgegen der Vorgaben der Nebenbestimmung 4. a) bis 4. e) abstellen oder das Fahrzeug in einer Parkverbotszone nach Nebenbestimmung 6. abstellen (Verstoß). Das entsprechende Sanktionskonzept muss ein mehrstufiges Verfahren vorsehen:

1. Verstoß: Verwarnung inkl. Hinweise auf konkretes Fehlverhalten und Konsequenzen bei weiteren Verstößen

- 2. Verstoß: Sanktion von 15,00 Euro
- 3. Verstoß: Sanktion von 15,00 Euro und temporärer Ausschluss von der Nutzung (1 Woche)
- 4. Verstoß: Sanktion von 15,00 Euro und temporärer Ausschluss von der Nutzung (4 Wochen)
- 5. Verstoß: dauerhafter Ausschluss von der Nutzung

Darüber hinaus ist gegenüber Fahrzeugnutzenden, die bereits mit Verstößen aufgefallen sind, ein Anreiz zum regelkonformen Abstellen zu setzen, indem sie nach fünf Fahrten mit regelkonformem Abstellvorgang im Sanktionsregime automatisch um eine Stufe zurückgestuft werden.

## **8. Meldungswege**

Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugnutzende, andere Verkehrsteilnehmende und Mitarbeitende der Ordnungsbehörden in einem einfachen und zuverlässigen Prozess störende oder unsichere Fahrzeuge melden können, welche nicht die Anforderungen der Nummern 3. a) bis 3. d), 4. a) bis 4. e) sowie 6. erfüllen.

## **9. Reaktionszeiten**

- a) Fahrzeuge müssen zwischen 6 und 22 Uhr binnen drei Stunden sowie zwischen 22 und 6 Uhr binnen sechs Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt, entfernt oder in einen betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand versetzt werden, wenn
  - i. Fußwege, Radwege, Querungshilfen, Rettungswege, Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkte sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit blockiert werden. Fußwege gelten als blockiert, wenn die Restgehwegbreite von 1,80 m unterschritten wird,
  - ii. sie in einer Parkverbotszone abgestellt wurden,
  - iii. sonstige Behinderungen des Verkehrs entstehen oder
  - iv. sie sich nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, sie z.B. umgeworfen oder demoliert wurden.
- b) Fahrzeuge müssen binnen 24 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt oder entfernt werden, wenn
  - i. es an Standorten zu unzulässigen Häufungen von mehr als vier abgestellten Fahrzeugen kommt,
  - ii. sie an einem Standort in öffentlichen Fahrradabstellanlagen (z.B. Fahrradbügel) abgestellt wurden oder
  - iii. der Betrieb des Verleihsystems in Bremen eingestellt wird.

## **10. Erreichbarkeit**

- a) Auf den Fahrzeugen müssen deutlich sichtbar eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit der Erlaubnisinhaberin angebracht sein. Darüber hinaus ist die Telefonnummer auch in Brailleschrift anzubringen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist.
- b) Die Erlaubnisinhaberin muss dem Ordnungsamt zur schnellen Kontaktaufnahme mindestens eine Ansprechperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **11. Schadenersatzforderungen**

Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin. Die

Stadtgemeinde Bremen und andere Straßenbulasträger sind von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **12. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben**

- a) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer:innen einzusetzen.
- b) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmer:innen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen. Des Weiteren ist sie verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmer:innen mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.
- c) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß zu erfüllen.
- d) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, dem Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 12. b) und c) Einsicht zu gewähren in sämtliche zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß Ziffer 12. b) und c) geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge) und in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden.
- e) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer:innen einsetzen und sie die Pflichten der Erlaubnisinhaberin nach den Nummern 12. b) und c) entsprechend erfüllen. Die Erlaubnisinhaberin ist zudem verpflichtet, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Ordnungsamt Bremen schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass das Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 12. b) und c) von dem Nachunternehmen Unterlagen im Sinne der Ziffer 12. d) anfordern darf und dieses dem Ordnungsamt Einsicht zu gewähren hat.

## **13. Unfall-Unterstützungsfonds für mobilitätseingeschränkte Personen**

Die Erlaubnisinhaberin hat Mittel für einen Unfall-Unterstützungsfonds zur Verfügung zu stellen, der nicht von der Erlaubnisinhaberin selbst organisiert werden muss, sondern auch von einem Branchenverband oder gemeinsam von mehreren Inhabern vergleichbarer Erlaubnisse organisiert werden kann. Der Unfall-Unterstützungsfonds gewährt nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Unterstützung:

- a) Zu unterstützender Personenkreis:  
Der Unfall-Unterstützungsfonds hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung für mobilitätseingeschränkte Personen nach Unfällen zu gewähren. Mobilitätseingeschränkte Personen im diesem Sinne sind (1) schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, soweit sie aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (Merkzeichen „H“, „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis), (2) Personen vor Vollendung des zehnten und nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, soweit letztere im konkreten Fall aufgrund altersbedingter körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Verkehr besonders schutzbedürftig sind.
- b) Sachliche Voraussetzungen für eine Unterstützung:

Der Unfall-Unterstützungsfonds stellt eine Unterstützung bereit, wenn der Körper oder die Gesundheit einer mobilitätseingeschränkten Person durch ein nicht in Benutzung befindliches und nicht vermietetes Fahrzeug verletzt wird und der mobilitätseingeschränkten Person verschuldensabhängige deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zustehen, dieser aber nicht ermittelt werden kann.

- c) Begrenzung der Mittelbereitstellung:  
Zur Bewältigung der Aufgaben des Unfall-Unterstützungsfonds werden Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Kalenderjahr bereitgestellt, wobei unverbrauchte Mittel der Vorjahre angerechnet werden.
- d) Verfahren:  
Die Auszahlung aus dem Unfall-Unterstützungsfonds wird von der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) bei dem Unfall-Unterstützungsfonds angefragt, nachdem die verunfallte mobilitätseingeschränkte Person gegenüber der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) vorgetragen hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach den vorstehenden Regelungen erfüllt sind. Erforderlich ist in jedem Fall ein Polizeibericht zum Unfallhergang. Der Unfall-Unterstützungsfonds ist zu einer eigenen Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen berechtigt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Unfall-Unterstützungsfonds durch verunfallte mobilitätseingeschränkte Personen ohne vorherige Einschaltung der Stadtgemeinde Bremen (senatorische Behörde für Inneres) nach Satz 1 ist ausgeschlossen.
- e) Clearingstelle:  
Bei dem Senator für Inneres und Sport wird für die Beilegung von Streitigkeiten eine Clearingstelle eingerichtet. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter:innen der Dienststelle und zwei von der Erlaubnisinhaberin dem Unfall-Unterstützungsfonds zu benennenden Personen. Die Clearingstelle entscheidet über Streitigkeiten mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine neutrale Person, die noch benannt wird. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten bindend.

#### **14. Mitwirkungspflicht**

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, aktiv bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Einrichtung von Abstellflächen und die in diesem Zusammenhang erforderliche unverzügliche Integration von ausgewiesenen Abstellflächen und Parkverbotszonen in der Anwender-App.

#### **15. Auflagenvorbehalt**

Das Ordnungsamt behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor, diese Erlaubnis nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen oder bestehende Auflagen zu modifizieren, zu ergänzen oder zu verschärfen.

**Hinweis:** Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 sowie die unter „Nebenbestimmungen“ erteilten Auflagen und Bedingungen

- Nr. 1,
- Nr. 3 lit b),
- Nr. 3 lit c),
- Nr. 3 lit d), Halbsatz 1,
- Nr. 3 lit e),
- Nr. 4 Satz 1,
- Nr. 5,
- Nr. 6 Satz 1 und 3,
- Nr. 6 lit a),
- Nr. 6 lit b),
- Nr. 7,
- Nr. 8,
- Nr. 9 lit a),

- Nr. 9 lit b),
- Nr. 10 lit a),
- Nr. 12

stellen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde**

### **I. Anforderungen des § 18 Bremisches Landesstraßengesetz**

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nach Satz 2 nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 6 BremLStrG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder straßen- oder städtebauliche oder andere öffentliche Belange beeinträchtigen würde oder ihr Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

### **II. Begrenztes Gesamtkontingent**

Der öffentliche Straßenraum hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme bereit. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Straßenbenutzer:innen erfordert deshalb bei Fahrzeugen, die auf dem Gehweg abgestellt werden, die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Bei der Bestimmung des Gesamtkontingents kommt der Stadtgemeinde ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass den Interessen der Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen die vielschichtigen gegenläufigen Interessen der sonstigen Nutzer:innen des Straßenraums gegenüberstehen und die Interessen insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass es den Anbieter:innen zu aller erst um wirtschaftliche Interessen geht. Die Elektrokleinstfahrzeuge im nicht-stationsgebundenen Sharing werden im Gehwegbereich des öffentlichen Straßenraums abgestellt, soweit keine besonderen Abstellstationen ausgewiesen sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadtgemeinde Bremen mit Fahrzeugverleihsystemen wird das Gesamtkontingent auf 1.000 E-Scooter im Stadtgebiet (Kernstadtzone) und weitere höchstens 1.000 E-Scooter im erweiterten Gebiet (außerhalb der Kernstadtzone) sowie weitere höchstens 700 E-Scooter in Bremen-Nord (bisher 500 E-Scooter) festgelegt. Das Gesamtkontingent kann gleichmäßig von zwei Anbieter:innen wahrgenommen werden. Dies ist notwendig, da eine Zersplitterung der Kontingente auf mehr als zwei Anbieter:innen die Überwachung und damit auch die Gefahrenabwehr unverhältnismäßig erschweren würde. Das Gesamtkontingent kann ungleichmäßig verteilt werden, soweit hierbei zwischen den Anbieter:innen Einvernehmen hergestellt wurde (z.B. in der Weise, dass ein:e Anbieter:in insgesamt 700 E-Scooter in Bremen-Nord ausbringt, der:die andere Anbieter:in hingegen keine).



Die Festlegung des Gesamtkontingents erfolgt aufgrund der folgenden Erwägungen:

Das Ordnungsamt Bremen hat seit Erteilung der ersten Sondernutzungserlaubnisse die Einhaltung der mit der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen im Straßenraum überwacht und zusammen mit Vertreter:innen des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung fortlaufend ausgewertet. Im Rahmen dieses Prozesses wurde festgestellt, dass die bisher zugelassene Anzahl an E-Scootern zu einer noch vertretbaren Belastung des öffentlichen Straßenraums geführt hat. Die Frage der Belastung war Gegenstand mehrerer Arbeitstreffen, an denen Vertreter:innen des Ordnungsamtes, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, des Senators für Inneres und Sport sowie des Landesbehindertenbeauftragten teilgenommen haben. Im Rahmen des Austausches wurden die Rückmeldungen des für die Überwachung des öffentlichen Raums zuständigen Ordnungsdienstes, das Beschwerdeaufkommen beim Ordnungsamt, die von der Polizei Bremen zur Verfügung gestellte Unfallstatistik, die Rückmeldungen betroffener Beiräte und die Eindrücke der teilnehmenden Vertreter:innen der zuständigen Dienststellen berücksichtigt. Nach Ablauf der ersten auf ein Jahr befristeten Sondernutzungserlaubnisse wurde durch das Ordnungsamt, den Senator für Inneres und Sport und die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung beschlossen, die zulässige Höchstgrenze pro Anbieter:in insgesamt anzuheben, jedoch aufgeteilt nach zwei festgelegten Bereichen: der Kernstadtzone und einen Bereich außerhalb dieser Zone. Die Auswirkungen der Ausweitung wurden im Zeitraum der weiteren Laufzeit beobachtet und fortlaufend bewertet. Es hat sich gezeigt, dass keine erhebliche Anhebung des Gesamtkontingents und auch keine Reduzierung erforderlich ist, um die Ziele der Sicherstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen aller Nutzer:innen des öffentlichen Straßenraums zu gewährleisten. Gleichwohl soll allein für Bremen-Nord eine Anpassung um zusätzliche 200 E-Scooter erfolgen, da erfahrungsgemäß E-Scooter sehr gut für den Lückenschluss und die Anschlussmobilität zum öffentlichen Verkehr, insbesondere in den Abendstunden, in Bremen-Nord angenommen werden und Bremen-Nord bisher nicht vollständig erschlossen ist. Erfahrungen aus anderen Städten können in nur begrenztem Umfang zugrunde gelegt werden, da nur unmittelbare Erfahrungswerte der zuständigen Behörden maßgeblich sein können und jede Stadt, jeder Stadtteil und jede Straße strukturelle (räumliche, gestalterische und bauliche) Eigenheiten aufweisen. Es zeigt sich jedoch das Bild, dass eine unbeschränkte Zulassung zu einer Überbelastung des Straßenraums mit unvermeidbaren Risiken führt. Das Ordnungsamt Bremen hat zwei Umfragen zum Umgang mit Fahrzeugverleihsystemen durchgeführt, die diese Annahme stützen.

### **III. Befristung**

Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 BremLStrG zwingende Voraussetzung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Vorliegend ist eine Befristung erforderlich, da nur diese sicherstellt, dass nach Ablauf der Laufzeit auch neue Anbieter:innen die Chance haben, eine Erlaubnis zu erlangen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind auf drei Jahre zu befristen.

### **IV. Auswahlverfahren für den Fall der Bewerber:innenkonkurrenz**

Liegen mehr als zwei Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor, erfolgt eine Auswahl zweier Anbieter:innen. Das Ordnungsamt Bremen hat eine Mustererlaubnis mit Nebenbestimmungen zu erstellen, die geeignet und erforderlich ist, um den Anforderungen des § 18 BremLStrG zu genügen und diese Mustererlaubnis dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Es können diejenigen Anbieter:innen eine Erlaubnis erhalten, die durch ihr Konzept glaubhaft machen, dass sie die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis einhalten werden.

Die Bewerber:innen müssen mit ihrem Antrag dem Ordnungsamt Bremen hinreichend substantiiert mitteilen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt

werden sollen. Soweit mehr als zwei Anbieter:innen eine entsprechende Konzeption vorlegen, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Durch die Anträge entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht. Die Stadtgemeinde Bremen behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden, ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren. Dabei behandelt die Stadtgemeinde Bremen alle Antragsteller:innen gleich, sodass in regelmäßigen Abständen zwei Sondernutzungserlaubnisse erneut erteilt werden. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen oder der/die Anbieter:in die im Rahmen der Antragstellung gemachten Zusagen nicht einhält, nicht ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, kann für das frei werdende Kontingent ein weiteres Auswahlverfahren nach diesem Sondernutzungskonzept durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis würde entsprechend der laufenden weiteren Sondernutzungserlaubnis befristet.

Berücksichtigt werden alle Anträge, die beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sind. Das Ordnungsamt Bremen erteilt auf Nachfrage Auskunft über das Antragsverfahren und den nächsten Zeitpunkt der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und macht einen Stichtag öffentlich bekannt, bis zu dem die Anträge beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sein müssen.

#### **V. Evaluation im Hinblick auf den Gemeingebrauch behinderter Menschen**

Eine Sondernutzungserlaubnis soll nach § 18 Absatz 1 Satz 2 BremLStrG nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die Vorschrift setzt das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG um und bedarf, gerade angesichts der Zunahme von Verkehren auf Rad- und Fußwegen durch die verstärkte Nutzung von neuen Formen der individuellen Mobilität und aufgrund der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, besonders sorgfältiger Prüfung. Es ist daher in regelmäßigen Abständen durch den Senator für Inneres und Sport und die Senatorin für Bau, Mobilität, und Stadtentwicklung unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu evaluieren, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeingebrauchs behinderter Menschen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt.